BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 148/2020

vom 23. Oktober 2020

zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens [2023/1723]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/228 der Kommission vom 19. Februar 2020 zur Zulassung von Erythrosin als Futtermittelzusatzstoff für Hunde und Katzen ([1]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/229 der Kommission vom 19. Februar 2020 zur Zulassung von L-Tryptophan als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten ([2]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(3) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/238 der Kommission vom 20. Februar 2020 zur Zulassung von L-Threonin als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten ([3]) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(4) Dieser Beschluss betrifft futtermittelrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten futtermittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.

(5) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I Kapitel II des EWR-Abkommens werden nach Nummer 313 (Durchführungsverordnung (EU) 2020/147 der Kommission) folgende Nummern eingefügt:

„314. **32020 R 0228**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/228 der Kommission vom 19. Februar 2020 zur Zulassung von Erythrosin als Futtermittelzusatzstoff für Hunde und Katzen (ABl. L 47 vom 20.2.2020, S. 1)

315. **32020 R 0229**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/229 der Kommission vom 19. Februar 2020 zur Zulassung von L-Tryptophan als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten (ABl. L 47 vom 20.2.2020, S. 5)

316. **32020 R 0238**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/238 der Kommission vom 20. Februar 2020 zur Zulassung von L-Threonin als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten (ABl. L 48 vom 21.2.2020, S. 3)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnungen (EU) 2020/228, (EU) 2020/229 und (EU) 2020/238 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

([1]) ABl. L 47 vom 20.2.2020, S. 1.
([2]) ABl. L 47 vom 20.2.2020, S. 5.
([3]) ABl. L 48 vom 21.2.2020, S. 3.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 24. Oktober 2020 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 23. Oktober 2020.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Sabine MONAUNI

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.